

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

7. Stück vom Jahre 1918.

**Inhalt:** Ministerial-Bekanntmachung über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern. S. 41. — Ministerial-Bekanntmachung über die Berechnung von Kilometergeldern bei Dienstreisen der Beamten S. 43. — Ministerial-Verordnung, betreffend die Einhebung der Gewerbe- und der Betriebssteuer für die Rechnungsjahre 1918 bis 1920. S. 43.

## Nr XVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 30. Mai 1918

über die Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern.

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern im Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt und im Fürstentum Neuh. j. L. haben wir auf Grund des Gesetzes vom 19. November 1915 (Gef. S. S. 85) mit dem Fürstlichen Ministerium zu Wehra die Vereinbarung vom 16./30. Mai 1918 (Anlage) getroffen, die rückwirkende Kraft vom 1. April 1917 ab hat.

Die Gemeinden haben vorkommenfalls die Besteuerung des betreffenden Arbeiters nach den für ihn zutreffenden Bestimmungen der Vereinbarung zu regeln.

Rudolstadt, den 30. Mai 1918.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,  
Abteilung des Innern.  
Berner.

Herausgegeben in Rudolstadt am 24. Juni 1918.